

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Schiene-Straße

Christoph Klingler
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2439
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-STR/BauB-176/1-2025

Innsbruck, 15.04.2025

B 186 Ötztalstraße, km 23,50 - km 23,80

Kreisverkehr Längenfeld Süd

Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2024 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Der Kreisverkehr Längenfeld Süd an der B 186 Ötztalstraße bei ca. km 23,76 soll auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. In diesem Zuge soll auch die B 186 nördlich vom Kreisverkehr samt Gehsteigen und Busbuchten erneuert werden. Die Oberflächenwässer sollen, wie im Bestand, mit Straßeneinläufen gefasst und über den Kanal abgeleitet werden.

Die B 186 wird im Querschnitt von rund 6,5 m auf 7,0 m verbreitert. Das entspricht einem Regelquerschnitt L 6,5 zuzüglich beidseitiger Breitenzuschläge von 0,25 m. Die Trassierung folgt in Lage und Höhe im Wesentlichen dem Bestand. Ab ca. 0,075 erfolgt die Aufweitung des Querschnittes für den 3,0 m breiten Linksabbiegestreifen für die Zufahrt M-Preis zwischen ca. 0,153 und 0,225. Bei ca. 0,129 ist dadurch die Anordnung einer Fußgängerquerung mit einem mindestens 2,04 m breiten Fahrbahnteiler möglich. Eine weitere Fußgängerquerung befindet sich nördlich vom Kreisverkehr bei 0,235. Die Breite des Fahrbahnteilers beträgt an dieser Stelle 2,5 m.

Südlich vom geplanten Kreisverkehr mit 35 m Außendurchmesser bei ca. 0,260 ist eine einseitige Querneigung vorgesehen. Der Kreisverkehr orientiert sich im Längenschnitt im Wesentlichen am Bestand. Dadurch ergeben sich bei den Anschlüssen der B 186 Hochpunkte. Die Zufahrt Aqua Dome, die Nebenfahrbahn sowie die Parkplatzzufahrt befinden sich im Bereich der Tiefpunkte. Die größte Längsneigung in Mitte der Kreisfahrbahn beträgt 2,5 %.

Die Querneigung der 8 m breiten Kreisfahrbahn hängt Richtung Außenrand und variiert zur besseren Anpassung an die Topografie zwischen 1,5 % und 2,5 %.

Alle Ein-/Ausfahrten der B 186 in/aus dem Kreisverkehr sind mit 15 m Bussen befahrbar. Wie im Bestand, ist entlang vom linken Fahrbahnrand der B 186 auf der gesamten Abschnittslänge die Errichtung eines im Regelfall 2,0 m breiten Gehsteiges vorgesehen. Aufgrund der geometrischen Randbedingungen (Einfriedungsmauern) wird diese Breite nicht an jeder Stelle erreicht. Die kleinste Breite des Gehsteiges beträgt 1,59 m.

Zwischen ca. 0,137 und ca. 0,192 ist die Busbucht Fahrtrichtung Umhausen angeordnet. Entlang vom rechten Fahrbahnrand erfolgt analog dem Bestand zwischen Abschnittsanfang und ca. 0,044 die Anbindung der westlichen Nebenfahrbahn sowie die Erschließung der GP .1886. Die Grüninsel zwischen B 186 und Nebenfahrbahn endet im Süden um ca. 2 m früher als im Bestand. Dadurch soll die Zu-/Abfahrt vom BIPA-Markt erleichtert werden. Die Zufahrt mit PKW ist ausschließlich aus südlicher Richtung möglich, die Ausfahrt kann sowohl Richtung Süden als auch Richtung Norden erfolgen.

Die Nebenfahrbahn endet bei der Zufahrt zum M-Preis Parkplatz bei ca. 0,147. Im Zufahrtsbereich ist die Begegnung PKW-PKW möglich. Bei ca. 0,150 ist westlich der B 186 die Errichtung eines 2 m breiten Gehsteiges vorgesehen. Dafür muss die Verbindung Nebenfahrbahn – M-Preis Parkplatz bei ca. 0,165 geschlossen werden.

Zwischen ca. 0,157 und ca. 0,212 ist die Busbucht Fahrtrichtung Sölden angeordnet. Südlich der Busbucht ist der Randstein für die Erschließung der GP .1897 sowie eine weitere Erschließung vom M-Preis-Areal (Anlieferung) auf der GP 12549 abgesenkt. Südlich der Querungsstelle bei 0,235 wird der 2,0 m breite Gehsteig an der Kreisfahrbahn vorbeigeführt und bindet in den nördlich der Zufahrt zum Aqua Dome verlaufenden 1,5 m breiten Gehsteig ein.

Die Zufahrt Aqua Dome muss an die neue Lage und Größe des Kreisverkehrs angepasst werden. Die Zu/Abfahrt ist mit 15 m Bussen möglich. Fußgänger können die Fahrbahn über eine 6 m von der Kreisfahrbahn abgerückte Querungsstelle mit Fahrbahnteiler passieren. In weiterer Folge bindet der 2,0 m breite Gehsteig in die Nebenfahrbahn südlich vom Kreisverkehr ein. Im Längenschnitt fällt die Gradienten ausgehend vom Kreisverkehr mit 4,0 % und bindet nach etwa 20 m in den Bestand ein. Im Lageplan erfolgt die Einbindung nach rund 35 m - gemessen vom Außenrand der Kreisfahrbahn. Am südlichen Rand ist westlich der Querungsstelle die Errichtung einer Leitschiene vorgesehen

Ebenso ist es erforderlich, die Nebenfahrbahn südlich vom Kreisverkehr an die neuen geometrischen Randbedingungen anzupassen. In der Anbindung ist die Begegnung von 2 PKW möglich, ein 3-achsiges Müllfahrzeug kann die Anbindung ohne Begegnung befahren. Im Längenschnitt fällt die Gradienten ausgehend von der Kreisfahrbahn mit 2,5 % und bindet nach etwa 10 m in den Bestand ein. Im Lageplan erfolgt die Einbindung in den Bestand nach rund 34 m - gemessen vom Außenrand der Kreisfahrbahn. Zwischen der B 186 und Nebenfahrbahn wird analog dem Bestand eine Leitschiene errichtet.

Der Parkplatz auf GP 12488 wird direkt über den Kreisverkehr erschlossen. In der Anbindung ist der Begegnungsfall PKW-PKW möglich. Die Gradienten fällt, ausgehend vom Außenrand des Kreisverkehrs, mit 5,0 % Richtung Parkplatz. Die Verrohrung vom Klamlasbach bleibt gegenüber dem Bestand unverändert.

Grundbedarf:

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten „Verzeichnis Grundinanspruchnahme“ und „Lageplan Grundinanspruchnahme“ wie folgt benötigt:

KG 80102 Längenfeld

Eigentümer: Manfred Karlinger, Christoph Karlinger, Peter Karlinger

EZ 1688

GSt.Nr. .1893

0 m² dauernd beansprucht

1.1

16 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Thomas Grüner

EZ 113

GSt.Nr. 12487

2 m² dauernd beansprucht

2.1

35 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Andrea Gstrein

EZ 2105

GSt.Nr. 12488/2

15 m² dauernd beansprucht

3.1

42 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Daniel Gstrein, Johannes Gstrein

EZ 1889

GSt.Nr. 12488/1

142 m² dauernd beansprucht

4.1a

177 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 12488/1

66 m² dauernd beansprucht

4.1b

0 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Republik Österreich – Öffentliches Wassergut

EZ 780

GSt.Nr. 12618

2 m² dauernd beansprucht

5.1

30 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 12560

6 m² dauernd beansprucht

5.2

50 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Lukas Schöpf

EZ 1007

GSt.Nr. 12599

90 m² dauernd beansprucht

6.1a

80 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 12599

22 m² dauernd beansprucht

6.1b

0 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Öffentliches Gut

EZ 779

GSt.Nr. 12612

23 m² dauernd beansprucht

7.1

0 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 12550

86 m² dauernd beansprucht

7.2

0 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 12537

45 m² dauernd beansprucht

7.3

0 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Skigesellschaft Sölden Hochsölden GmbH

EZ 238

GSt.Nr. .1897

103 m² dauernd beansprucht

8.1a

95 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. .1897

53 m² dauernd beansprucht

8.1b

0 m² vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 14.05.2025,

um 09:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Längenfeld statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer

Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigeschlossen.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei der Gemeinde Längenfeld zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Längenfeld sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER